

Umgestaltung unterworfen, um in Uebereinstimmung mit den verkärten Leibern der Seligen gebracht zu werden, „ein neuer Himmel und eine neue Erde“ (2 Petr. 3, 13). Aber auch die Sendung des Gottmenschen an die Menschheit und die Ausübung seiner königlichen Gewalt durch seine menschliche Natur hat in diesem letzten, siegreichen Acte der Gerechtigkeit ihr Endziel gefunden. „Danach das Ende, wenn er wird übergeben haben das Reich Gott und dem Vater, wenn er wird abgethan haben jegliche Herrschaft und Gewalt und Macht. . . Wenn Alles ihm unterworfen sein wird, dann wird auch der Sohn selbst unterworfen sein dem, welcher ihm Alles unterworfen hat, damit Gott sei Alles in Allem“ (1 Cor. 15, 24. 28). Die königliche Würde wird auch dann nicht von der Menschheit Christi genommen, denn „seines Reiches wird kein Ende sein“ (Luc. 1, 33). Aber da ihr diese Macht und Herrschaft gegeben ist, um die Feinde Gottes zu überwältigen, so hat sie jetzt nach Vollendung dieses Sieges keinen Gegenstand ihrer äußeren Betätigung mehr. Gott gegenüber bleibt die menschliche Natur Christi in derselben Unterwürfigkeit wie zuvor und gebraucht daher ihre königliche Würde nur, um sich und ihr Reich ihm zu Füßen zu legen und vereint mit den Miterben des Reiches wie das Haupt mit den Gliedern in ewiger Ruhe seiner zu genießen.

Literatur. S. Thomas Summa 3, q. 59 und Suppl. q. 88—90 und In lib. IV sent. dist. 47 und 48; Suarez, Comment. et disputationes in III partem D. Thom., disp. 52—58 (ed. Par. XIX, 986 sq.); Dom. de Soto, In IV sent. comment. dist. 46. 47 (p. 938 sq.); Ad. Tanner, Theol. schol. IV, disp. 2, q. 4 (p. 664 sq.); Liberius a Jesu, Controvers. scholast. pol. I, 848 sq.; Valentia, Commentarii theologiae, disp. 11; Estius in quantum librum sententiarum, Pars posterior, in dist. 47 sq. (IV, 304 sq.); Oswald, Eschatologie, 2. Aufl., 234 ff.; Daus, Weltgericht und Weltende, Mainz 1886. [Weinbart.]

Gericht und Gerichtsverwaltung bei den Israeliten war von jeher ein Ausfluß der regierenden Gewalt. Eigentliche Gerichte und eine geordnete Rechtspflege haben daher die Israeliten vor Moses nicht gehabt. Denn in der patriarchalischen Zeit war der Hausvater in seiner Familie unumschränkter Gebieter, schlichtete sofort auch die etwa ausgebrochenen Streitigkeiten und bestrafte die Schuldigen je nach Umständen selbst mit dem Tode (Gen. 21, 14; 38, 24). So blieb es ohne Zweifel auch während des Aufenthaltes in Aegypten und erweiterte sich nur in etwa dahin, daß bei der starken Vermehrung des Volkes die Stammhäupter zu einem gewissen Ansehen über ihre Stämme gelangten und in schwierigen Streitigkeiten auch um richterliche Entscheidungen angegangen wurden. Von gesetzlich organisierten Gerichten aber zeigt sich um diese Zeit bei den Israeliten noch keine Spur. Erst Moses stellte, als ihm die Verwaltung der Rechtspflege für das

ganze zahlreiche Volk zu beschwerlich wurde, die Anführer des Volkes auch als Richter auf und wies ihnen bestimmte Wirkungskreise an, indem er einige über tausend, andere über hundert, über fünfzig und über zehn setzte. Diese hatten die häufigeren und leichteren Fälle abzuurtheilen, während die wichtigeren und schwierigeren vor Moses selbst gebracht werden mußten (Ex. 18, 17—26. Deut. 1, 9—17). Eine Appellation von dem niedern an den höhern Richter scheint hierbei nicht beabsichtigt gewesen zu sein, sondern die Streitsachen kamen ihrer Bedeutung nach an den niedern oder den höhern Richter. Moses verordnete auch für spätere Zeit, daß in allen Städten Richter aufgestellt werden sollten; diese mußten aus den Ältesten der Städte gewählt werden (Deut. 21, 18—21; 22, 15; 25, 7) und waren zur strengsten Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit verpflichtet (Deut. 16, 18—20). Ueber diese Localgerichte stellte er aber ein höheres Gericht beim Heiligthum, welches aus Priestern bestand und in solchen Fällen entschied, bei welchen die Localgerichte sich keine Entscheidung zutrauen, oder die Parteien sich mit der gegebenen Entscheidung nicht zufrieden gaben (Deut. 17, 8—13; 19, 16—18). Daneben entschied in besonderen Fällen auch das heilige Loos (Jos. 7, 10 ff.). In der Richterperiode sind es selbstverständlich die Richter, welche als Träger der Regierungsgewalt in letzter Instanz richterliche Entscheidungen geben, sei es für ganz Israel oder nur für einzelne Stämme (vgl. Richt. 4, 5. 1 Sam. 7, 16; 8, 1 ff.). Nach Einführung des Königthums war der König der oberste Richter, so daß er nicht selten Schöpfer (Richter) genannt, und daß das Wort *war* (richten) auch für herrschen gebraucht wird. Doch waren die Priester auch während der königlichen Herrschaft nicht von der Rechtspflege ausgeschlossen. Richterliche Entscheidungen durch das Urim und Thummim konnten ohnehin nur durch den Hohenpriester gegeben werden (vgl. 1 Sam. 30, 7); daher war dieser auch Mitglied des obersten Gerichtes, oder führte bei demselben den Vorsitz. Eine ausgebildete Gerichtsverfassung organisierte König Josaphat und errichtete dabei für geistliche Sachen aus Priestern und Leviten ein eigenes Gericht zu Jerusalem (2 Par. 19, 8). Die vorerwähnten Localgerichte dauerten ebenfalls auch unter den Königen fort (1 Par. 23, 4; 26, 29. 2 Par. 19, 5) und werden in den Sprüchen Salomons und in den prophetischen Schriften, wo so häufig über die Parteilichkeit und Bestechlichkeit der Richter geklagt wird, überall als bestehend vorausgesetzt. Während des Exils hatten die Juden in Babylonien Richter aus ihrem eigenen Volke (Dan. 13, 5 ff.); daselbe war nach dem Exil sowohl in Palästina (1 Esdr. 7, 25; 10, 14) als in Aegypten unter den Ptolemäern (Jos. Ant. 14, 7, 2) der Fall. In Palästina bildete sich in der griechischen Zeit ein aristokratischer Senat aus, welcher neben der richterlichen auch die vollziehende Gewalt besaß und sich neben den